



# Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 30. November 2012 folgende Vollzugsverordnung:

## **Art. 1 Information**

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Entsorgung und das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Sammeltage und Sammelrouten,
- Spezialabfahren und Sammelstellen,
- Kompostierung,
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten,
- Massnahmen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung wie Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung,
- Entwicklung der Abfallmengen und finanzielle Auswirkungen.

## **Art. 2 Kehrichtgebinde**

Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt.  
Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 140, 240 und 800 Liter Inhalt.  
Alle Container die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem Datenchip auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
- 50-Liter-Futtermittelsäcke (max. 25 kg) im Landwirtschaftsgebiet.

**Art. 3 Grüngutgebinde**

Das Grüngut ist in den von der Gemeinde bereitgestellten Grüngutmulden zu deponieren.

**Art. 4 Sperrgut**

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 70 x 80 cm sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Nicht zerkleinerbare Stücke oder grössere Mengen können kostenpflichtig beim privaten Sammelhof Eckhaus Wiggen entsorgt oder zur Abholung angemeldet werden.

**Art. 5 Verwertbare Abfälle**

Die verwertbaren Abfälle werden periodisch in einem Abfallkalender publiziert und allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt. Sie sind den speziellen Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen.

**Art. 6 Besondere Vorschriften für Container**

<sup>1</sup> Container für Hauskehricht sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe- und Industriebetrieben sind mit der Strassenbezeichnung, der Hausnummer sowie dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen.

Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfuhren bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.

<sup>3</sup> Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

**Art. 7 Sammelhof Eckhaus Wiggen**

Folgende Abfälle können kostenpflichtig direkt beim privaten Sammelhof Eckhaus Wiggen entsorgt oder zur Abholung angemeldet werden:

- Alteisen
- Altholz
- Bauschutt
- Elektrogeräte
- Sperrgut

Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

**Art. 8 Bezugsorte für Gebührenmarken**

Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber